

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### 8. Der öffentliche Werklohn.

Zwischen Übernahme und Abgabe durch öffentliche Hand liegt oft noch eine Verarbeitung. Es kann eine Kriegsgesellschaft das Obst beschlagnahmen und die Marmelade wieder verkaufen; oder das Stroh übernehmen und Strohkraftfutter vertreiben. Die dazwischenliegende Verarbeitung kann sie in eigenen Fabriken vornehmen lassen; dann wird die Berechnung der Löhne mit derjenigen des Abgabepreises erfolgen. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß sich die öffentlichen Körperschaften einer solchen Eigenverarbeitung, wo nicht ganz dringliche Gegengründe vorliegen, enthalten, daß sie vielmehr die bestehenden Industrien beschäftigen, also diesen das Rohmaterial liefern, zuweisen oder das in ihrem Betriebe etwa lagernde „freigeben“ und ihnen das fertige Erzeugnis wieder abnehmen. Zwar wird diese Verarbeitung rechtlich meistens so geregelt, daß die Fabriken das Rohmaterial von der Kriegsgesellschaft oder dem Urerzeuger oder einem Vorverarbeiter kaufen und das fertige Erzeugnis wieder an die Reichsstelle, Kriegsgesellschaft oder an die von diesen ermächtigten Abnehmer, etwa gegen Bezugschein, verkaufen. Rechtlich liegen dann zwei Kaufverträge vor, deren Unterschied in den Kaufpreisen den Verarbeitungslohn bildet; so beim Musterbeispiel, dem Zucker<sup>1)</sup>. Tatsächlich handelt es sich aber um eine Herstellung im öffentlichen Auftrage. Gelegentlich wird dieser öffentliche Werklohn auch als solcher geradezu vertraglich festgelegt und zwar allgemein, nicht für den einzelnen Fall.

Auch diese öffentlichen Festsetzungen haben ihre Vorläufer bei den Submissionen des Friedens für öffentliche Leistungen. Immerhin wurden diese meistens örtlich und für den einzelnen Fall vereinbart, während jetzt langdauernde Festlegungen, nicht selten für das ganze Reich, auftreten. Am ältesten ist diese Festsetzung beim ersten beschlagnahmten Lebensmittel, dem Getreide (Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 35, § 27). Der „Mahllohn“ der Kriegsgetreidegesellschaft, der späteren Reichsgetreidestelle, wurde zuerst einheitlich festgelegt<sup>2)</sup>; hernach erwies sich eine gewisse Staffelung nach Betriebsgrößen und selbst nach Beschäftigungsgraden als un-

<sup>1)</sup> Zu vergl. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516); desgleichen für 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032).

<sup>2)</sup> Allerdings nur von dieser Stelle. Bei den gleichzeitig mit der Bewirtschaftung beauftragten Kommunalverbänden und der Z. G. G. (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 41) traten schon alsbald Unterschiede im Mahllohn auf.